AMTSBLATT FÜR DIE STADT ORANIENBURG

Oranienburg, den 21. Dezember 2019 | 28. Jahrgang · Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 11/2019

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2019 ..... Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 29.10.2019 ..... Seite 4
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 09.12.2019 ..... Seite 4
4. Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal“ ..... Seite 4
5. Widmungsverfügung Robert-Koch-Straße ..... Seite 5
6. 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg ..... Seite 5
7. Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“, OT Wensickendorf – Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) Anpassung des Geltungsbereiches Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... Seite 11
8. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung B-Plan Nr. 133 „Wohnquartier am Mühlenbecker Weg (ehemalige Kaserne Lehnitz)“ ..... Seite 13
9. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung B-Plan Nr. 140 „ Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“ ..... Seite 14
10. Bekanntmachung erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3(2) BauGB B-Plan Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“ ..... Seite 15
11. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... Seite 16
12. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... Seite 18
13. Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg ..... Seite 20
14. Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Oranienburg (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) ..... Seite 26
15. Hauptsatzung der Stadt Oranienburg ..... Seite 28

Nichtamtlicher Teil

Geburten in Oranienburg vom 12.10. bis 10.12.2019 ..... Seite 32
Veranstaltungsankündigung „Winter-Träume“ im Schlosspark Oranienburg ..... Seite 32
Sitzungstermine ..... Seite 33

IMPRESSUM Das AMTSBLATT FÜR DIE STADT ORANIENBURG erscheint in der Regel elfmal im Jahr (Änderungen vorbehalten) und wird einzeln oder als Beilage des „Oranienburger Stadtmagazins“ in der Stadt Oranienburg und deren Ortsteilen verteilt sowie in der Stadtverwaltung ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem im Internet unter www.oranienburg.de (Menüpunkt Bürgerservice) veröffentlicht. **ABONNEMENT** Das Amtsblatt kann zudem gemeinsam mit dem „Oranienburger Stadtmagazin“ direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag (s. unten) mit einem Jahresabonnement in Höhe von EUR 29,81 bezogen werden. **HERAUSGEBER** des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg **VERLAG (PRODUKTION/ANZEIGEN)** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastr. 1, 10178 Berlin, Tel. (030) 28 09 93 45, www.heimatblatt.de **FOTONACHWEIS** Alle Fotos, sofern nicht anders verzeichnet: Stadt Oranienburg **KONTAKT** Stadt Oranienburg, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Frau Steinicke-Kreutzer, Tel. (03301) 600-6018, Fax (03301) 600-99-6018, Informationen bitte an: steinicke-kreutzer@oranienburg.de **NÄCHSTE AUSGABE** Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am Samstag, 08.02.2020. Redaktionsschluss ist der 17.01.2020.

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.19 gefasst

Beschluss-Nr: 052/04/19
SPD Fraktion: Frau Judith Brandt wird als Mitglied in den Hauptausschuss berufen. Frau Judith Brandt wird in den Ausschuss für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr berufen.
Matthias Hennig wird aus dem Ausschuss für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr abberufen und in den Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen berufen.
Björn Lüttmann wird aus dem Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen abberufen.
FDP-Fraktion: Frau Jaqueline Flett wird als Mitglied in den Ausschuss für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr berufen.
Frau Flett wird als 2. Stellvertreterin in die folgenden Ausschüsse berufen: Werksausschuss, Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie,
Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben, Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen und Hauptausschuss.

Beschluss-Nr: 053/04/19
Erste Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2020 der Stadt Oranienburg

Beschluss-Nr: 054/04/19
Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 07.10.2019 nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Bewilligung der überplanmäßigen Mehrauszahlung von 100.000 € für die Investitionsmaßnahme Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000

Beschluss-Nr: 055/04/19
Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für die Maßnahme „Rasentrainingsfeld Sportverein Friedrichsthal"

Beschluss-Nr: 056/04/19
Wirtschaftsplan 2020 EBO

Beschluss-Nr: 057/04/19
Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Beschluss-Nr: 058/04/19
Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg, Feststellung Jahresabschluss 2018, Verwendung des Jahresergebnisses, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Beschluss-Nr: 059/04/19
Tourismus und Kultur Oranienburg gGmbH Feststellung Jahresabschluss 2018, Verwendung des Jahresergebnisses, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Beschluss-Nr: 060/04/19
Beschluss über die Gewährung eines Zuschusses für die Tourismus und Kultur Oranienburg gGmbH (TKO) für das Jahr 2020

Beschluss-Nr: 061/04/19
Stadtservice Oranienburg GmbH Feststellung Jahresabschluss 2018, Verwendung des Jahresergebnisses, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Beschluss-Nr: 062/04/19
Stadtwerke Oranienburg GmbH Feststellung Jahresabschluss 2018, Verwendung des Jahresergebnisses, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Beschluss-Nr: 063/04/19
Oranienburg Holding GmbH Feststellung Jahresabschluss 2018, Verwendung des Jahresergebnisses

Beschluss-Nr: 064/04/19
Neufassung der Gesellschaftsverträge, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung

Beschluss-Nr: 065/04/19
Bildung eines Ehrenausschusses

Beschluss-Nr: 066/04/19
Benennung einer Straße in Oranienburg in „Altenburger Straße" (Am Kanal)

Beschluss-Nr: 067/04/19
Frau Jessica Hindenberg wird zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin für die laufende Kommunalwahlperiode berufen.

Beschluss-Nr: 068/04/19
Zielvereinbarung zur Erlangung des Zertifikats „Familiengerechte Kommune" der Stadt Oranienburg und deren Umsetzung im Zeitraum 2019 bis 2022.

Beschluss-Nr: 069/04/19
1. Das Konzept „Soziale Infrastruktur – Kindertagesstätten & Schulen – 3. Fortschreibung 2019–2025 mit Perspektive bis 2030" ist die fortgesetzte Grundlage für die Entwicklung der sozialen Infrastruktur der Stadt Oranienburg in den nächsten Jahren.
2. Über die Fortschreibung des Konzeptes „Soziale Infrastruktur – Kindertagesstätten und Schulen" hat die Stadtverordnetenversammlung jährlich neu zu entscheiden. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 4. Fortschreibung im 2. Quartal 2020 vorzulegen.
3. Die entsprechenden Maßnahmen der neuen Bedarfsplanungen – Schaffung einer schulischen Übergangslösung in der Schule im Schloßpark bis Sommer 2022 sowie nachfolgender Neubau einer dreizügigen Grundschule und Kitaneubauten in der Innenstadt und ggf. im Ortsteil Lehnitz mit insgesamt 300 Plätzen – sind umgehend einzuleiten und weiterzuführen, um die finanziellen, planungsrechtlichen und baulichen Voraussetzungen zu schaffen.
4. Bedingung für alle Maßnahmen sollen auch weiterhin eine wirtschaftliche und flexible Bauweise sowie eine sparsame und wirksame Mittelverwendung sein.
5. Im Haushaltsplan sind die Finanzierungen der Vorhaben zur kurzfristigen Erweiterung der sozialen Infrastruktur prioritär abzusichern. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushalt zu sichern.
6. Dabei sind alle Möglichkeiten für den Einsatz von Fördermitteln zu nutzen.
7. Der Stadtverordnetenversammlung sind für jedes Einzelvorhaben gesonderte Beschlussvorlagen (insbesondere Planungsbeschlüsse, B-Pläne) vorzulegen

Beschluss-Nr: 070/04/19
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Oranienburg (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Beschluss-Nr: 071/04/19
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Umsetzung der Vorschläge für das 3. Bürgerbudget 2020
26: Beleuchtung Spazierweg am Lehnitzsee,
29/56: Kletterkombination für Spielplatz im Gutspark Zehlendorf
37: mehr Spielgeräte für Kleinkinder

92: ökologische Maßnahmen: Grünflächen nur einmal im Jahr mähen; (Bienen-) Staudenpflanzen; Gießringe für Bäume
30: Begradigung und Neubegrünung Bolzplatz in Germendorf,
34: Großer Stadtplan am Bahnhof Oranienburg mit Auslagefach für Faltpläne für Touristen,
51: Montage Trixi-Spiegel (Verkehrsspiegel) an den für Radfahrende besonders gefährlichen Kreuzungen in Oranienburg,
38: Anbringung von Nistkästen in Baumbeständen von Kitas und Schulen der Stadt,

in Höhe von insgesamt 100.000 €: im Rahmen des Bürgerhaushaltes 2020 der Stadt Oranienburg.

Beschluss-Nr: 072/04/19
Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg

Beschluss-Nr: 073/04/19
Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt" gemäß § 10 (1) BauGB 1. Satzungsbeschluss; 2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Beschluss-Nr: 074/04/19
Erneuter Billigungs- und Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee" gemäß § 4a i. V. m. § 3 (2) BauGB
1. erneuter Billigungsbeschluss; 2. erneuter Offenlegungsbeschluss gemäß § 4a i. V. m. § 3 (2) BauGB; 3. erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a i. V. m. § 4 (2) BauGB

Beschluss-Nr: 075/04/19
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichthaler Chaussee"
1. Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB; 2. Feststellungsbeschluss

Beschluss-Nr: 076/04/19
Bebauungsplan Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg"
1. Abwägungsvorlage aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs.1 und 4, Abs. 1 BauGB; 2. Billigung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung; 3. Offenlegungsbeschluss

Beschluss-Nr: 077/04/19
Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen" der Stadt Oranienburg OT Wensickendorf

Beschluss-Nr: 078/04/19
Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee" der Stadt Oranienburg OT Wensickendorf

Beschluss-Nr: 079/04/19
Wahl der neuen Mitglieder des Umlegungsausschusses für die Dauer der Wahlperiode:
Herr Dipl.-Ing. Frank Netzband wird zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses gewählt.

Beschluss-Nr: 080/04/19
Frau Rechtsanwältin Susanne Hennig wird als stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Beschluss-Nr: 081/04/19
Herr Dipl.-Ing. Günter Hofer wird als Mitglied, das in der Ermittlung von Grundstückswerten sachkundig und erfahren ist, gewählt.

Beschluss-Nr: 082/04/19
1. Herr Dipl.-Ing. Henry Gromm als Vertreter für Herrn Dipl.-Ing. Frank Netzband
2. Herr Rechtsanwalt Uwe Graupeter als Vertreter für Frau Rechtsanwältin Susanne Hennig
3. Herr Dipl.-Ing. Dirk Jöhling als Vertreter für Herrn Dipl.-Ing. Günter Hofer
4. Herr Matthias Hennig zum Mitglied des Umlegungsausschusses
5. Herr Ingo Schmidt zum Mitglied des Umlegungsausschusses
6. Herr Jean Willemsen, Vertreter für Matthias Hennig
7. Frau Ulrike Dölle als 1. Vertreterin für Herrn Ingo Schmidt
8. Herr Heiko Zillmann als 2. Vertreter für Herrn Ingo Schmidt

Beschluss-Nr: 083/04/19 (Antrag der CDU Fraktion)
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, eine Liste mit sämtlichen durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Prüfaufträgen ab der letzten Wahlperiode vorzulegen und mindestens halbjährlich zu aktualisieren und zu informieren.

Beschluss-Nr: 084/04/19 (Antrag der CDU-Fraktion)
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, bis 03/2020 einen vollständigen Sachstandsbericht über die geprüften und bisher getroffenen Maßnahmen sowie über die Lösungsvorschläge und über die Ergebnisse der Gespräche zur Entlastung der Anwohnerinnen und Anwohner der Gedenkstätte Sachsenhausen von Lärm, Müll und Emissionen, die durch die Besucherströme und den Busverkehr verursacht werden, vorzulegen.
Der Sachstandsbericht wird im Rahmen eines Vor-Ort-Termins des Bauausschusses mit der Anwohnerinitiative vorgestellt.

Beschluss-Nr: 085/04/19 (Antrag des OBR Germendorf)
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die Änderung des Flächennutzungsplanes und die parallele Aufstellung sowie Durchführung eines B-Planverfahrens für den in der Karte gekennzeichneten Bereich (schwarz gerahmt) in der Haushaltsplanung 2021 ff. zu berücksichtigen und der Stadtverordnetenversammlung mit der Einbringung des Haushaltsplanes 2021 ff. zur Entscheidung vorzulegen. Im Vorfeld ist dazu mit den im Gebiet liegenden Eigentümern eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung zur Beteiligung an den Planungsfolgekosten abzuschließen.

Beschluss-Nr: 086/04/19 (Antrag des OBR Germendorf und SPD-Fraktion)
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bei der zuständigen Stelle die Einrichtung von Tempo-30-Zonen für die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr für folgende Straßen im Ortsteil Germendorf zu beantragen: Germendorfer Dorfstraße, Kremmener Allee, Veltener Straße und Hohenbrucher Straße.

Beschluss-Nr: 087/04/19
Ankauf eines Grundstücks

Beschluss-Nr: 088/04/19
Wahl des Abschlussprüfers 2019 der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg

Beschuss-Nr: 089/04/19
Wirtschaftsplan 2020 der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg

Beschluss-Nr: 090/04/19
Wahl des Abschlussprüfers 2019 der Tourismus und Kultur Oranienburg gGmbH

Beschuss-Nr: 091/04/19
Wirtschaftsplan 2020 der Tourismus und Kultur Oranienburg gGmbH

Beschluss-Nr: 092/04/19
Wahl des Abschlussprüfers 2019 der Stadtservice Oranienburg GmbH

Beschluss-Nr: 093/04/19
Wirtschaftsplan 2020 der Stadtservice Oranienburg GmbH

Beschluss-Nr: 094/04/19
Wahl des Abschlussprüfers 2019 der Stadtwerke Oranienburg GmbH

Beschluss-Nr: 095/04/19
Wirtschaftsplan 2020 der Stadtwerke Oranienburg GmbH

Beschluss-Nr: 096/04/19
Wirtschaftsplan 2020 der Oranienburg Holding GmbH und des Konzerns

Beschluss-Nr: 097/04/19
Wahl des Abschlussprüfers 2019 für den Konzernabschluss sowie den Lagebericht

Beschluss-Nr: 098/04/19
Ankauf von Grundstücken in der Gemarkung Oranienburg

Beschluss-Nr: 099/04/19
Bereitstellung städtischer Dachflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

(Die Fortsetzungssitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am 13. Januar 2020 in der Orangerie statt)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 29.10.2019

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung bekannt:

Herr Ralf Niedergesäß hat am 30.09.2019 mit sofortiger Wirkung sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Partei „FDP" über.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Herr Florian Birkholz die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson war, auf welche der Sitz von Herrn Niedergesäß übergeht.
Herr Birkholz nahm das Mandat nicht an.
Als nächste Ersatzperson wurde Frau Jaqueline Flett festgestellt. Ihre Wahl gilt mit dem 26. Oktober 2019 als rechtswirksam angenommen.

gez. Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 09.12.2019

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteils Zehlendorf bekannt:

Herr Eckbert Balfanz hat am 02.12.2019 mit sofortiger Wirkung sein Mandat im Ortsbeirat niedergelegt.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Wählergruppe „Freie Wähler Oberhavel – FWO" über.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Frau Anja Rosenow-Doil die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson war, auf welche der Sitz von Herrn Balfanz übergeht.
Frau Rosenow-Doil hat das Mandat angenommen.

gez. Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel von km 2,57 bis km 3,19"

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 21. Dezember 2019

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 05. Dezember 2019 (Reg.Nr.: OWB/045/16/PF) ist der Plan für das Vorhaben „Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal mit Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Oranienburger Havel von km 2,57 bis km 3,19" festgestellt worden.
Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgesellten Planes in der Zeit **vom 07.01.2020 bis 20.01.2020** bei der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2 im Foyer des Baudezernats, zur allgemeinen Einsicht aus.
Die Einsichtnahme bei der **Stadt Oranienburg** ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	9:00 – 13:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zugestellt.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).
Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: http://www.lfu.brandenburg.de/info/

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1
Obere Wasserbehörde

Widmungsverfügung Robert-Koch-Straße

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3) erhalten die im Lageplan dargestellten Teilflächen der Flurstücke 178, 179, 2753/140 und 5203 sowie die Gesamtfläche der Flurstücke 276 und 277 der Flur 24 in der Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage
Robert-Koch-Straße L: ca. 270 m; B: 13–15 m
Erweiterung der Verkehrsfläche Abs. 10
Erweiterung der Verkehrsfläche Abs. 15
Straßenschlüssel
00187 (Erweiterung) – Abs. 10 + 15
Straßengruppe
Einstufung als Gemeindestraße

Abs. 10:	Teilfläche Flurstück 178	ca. 384 m²
	Teilfläche Flurstück 179	ca. 455 m²
Abs. 15:	Teilfläche Flurstück 179	ca. 319 m²
	Teilfläche Flurstück 2753/140	ca. 8 m²
	Teilfläche Flurstück 5203	ca. 62 m²
	Flurstück 276	37 m²
	Flurstück 277	98 m²
	Gesamt	ca. 1.363 m²

Benutzungsart
00187 (Erweiterung) – Abs. 10 + 15 Mischverkehrsfläche
Verkehrsbeschränkungen
ohne Beschränkung
Eigentumsverhältnisse
Flurstücke 178, 179, 2753/140, 5203, 276, 277 Stadt Oranienburg
Straßenbaulastträger
Stadt Oranienburg
Sonstiges
Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de/signatur aufgeführt sind.

Hinweis:
Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an die Bauverwaltung des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 22.11.2019

Siegel

Alexander Laesicke
Bürgermeister

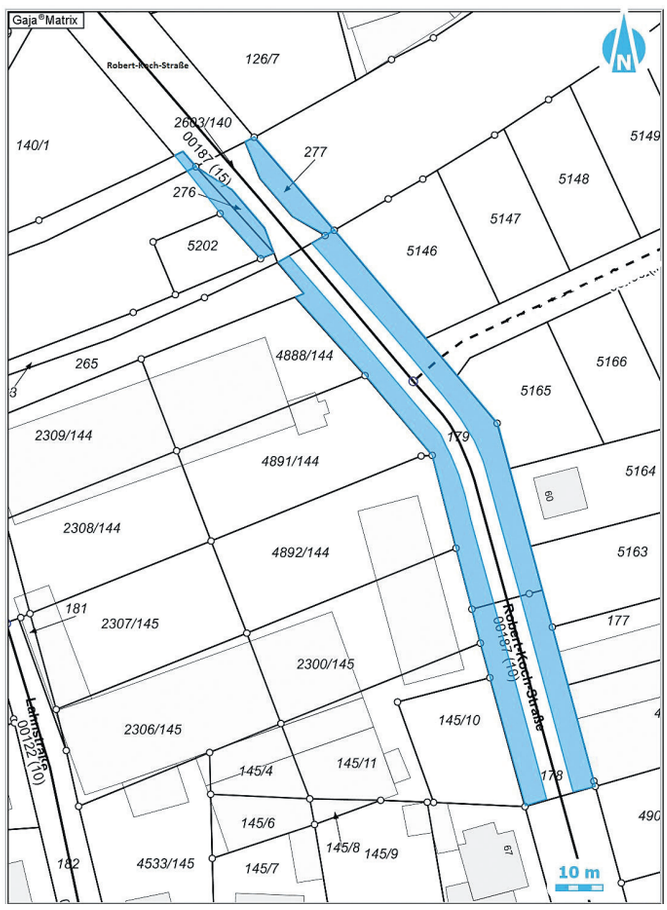

Widmungsfläche Erweiterung Robert-Koch-Straße Abs. 10 + 15:
Gemeindestraße mit der Schlüssel-Nr. 00187 Abs. 10 +15 (blau)

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 30.09.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 25.09.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 16.10.2018, wird wie folgt geändert:

(1.) Die Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) für die Stadt Oranienburg wird geändert:

a) Die Straße „Zur Rolle", Ortsteil Sachsenhausen, wird hinsichtlich der Sommerreinigung für die Fahrbahn und den Gehweg sowie des Winterdienstes für den Gehweg aufgenommen.

b) Die Straße „Zum Bahnhof" von Haus-Nr. 1 bis 6, Ortsteil Sachsenhausen, wird geändert auf: „Zum Bahnhof" Haus-Nr. 1; 2; 2 A; 3; 4; 4 A; 5.

c) Die Straße „Zum Bahnhof" von Chausseestraße bis Kreisel, Ortsteil Sachsenhausen", wird geändert auf: „Zum Bahnhof" ab Haus-Nr. 6 bis Kreisel.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 01.10.2019

Alexander Laesicke *Siegel*

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung in Beschlussfassung vom 30.09.19

Straßenverzeichnis – Übertragung der Reinigungspflichten auf die Grundstückseigentümer

Straßenverzeichnis Oranienburg

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Aderluch		X	X
Adolf-Damaschke-Straße	X	X	X
Adolf-Dechert-Straße		X	X
Adolf-Mertens-Straße	X	X	X
Albert-Buchmann-Straße		X	X
Allerstraße	X	X	X
Am Biotop	X	X	X
Am Flöhnberg	X	X	X
Am Gleis	X	X	X
Am Havelbogen	X	X	X
Am Heidering	X	X	X
Am Kanal	X	X	X
Am Kanalufer	X	X	X
Am Schlosshafen		X	X
Am Wald	X	X	X
Am Wolfsbusch	X	X	X
An den Dünen	X	X	X
An den Eichen	X	X	X
An der Landstraße	X	X	X
An der Lehnitzschleuse	X	X	X
An der Starstraße	X	X	X
An der Trift	X	X	X
Andrè-Bergeron-Straße	X	X	X
Andrè-Pican-Straße		X	X
Angerwiese	X	X	X
Anglersiedlung	X	X	X
Anklamer Straße	X	X	X
Apfelallee	X	X	X
Apoldaer Straße	X	X	X
Arnstädter Straße	X	X	X
Artur-Becker-Straße	X	X	X
Asternweg	X	X	X
Auenstraße	X	X	X
Augustastraße	X	X	X
Augustin-Sandtner-Straße	X	X	X
Bachstraße	X	X	X
Badstraße von Berliner Straße bis Rheinstraße		X	X
Badstraße von Rheinstraße bis Havel	X	X	X
Bagnoletstraße	X	X	X
Bahnhofsplatz		X	X
Bärenklauer Weg		X	X
Beethovenstraße	X	X	X
Behringstraße	X	X	X
Berliner Straße		X	X
Bernauer Straße		X	X
Bertha-von-Suttner-Straße	X	X	X
Beuthnerweg	X	X	X
Biberweg	X	X	X
Billrothstraße	X	X	X
Birkenallee		X	X
Bisamweg	X	X	X
Blankenburger Straße	X	X	X
Blumenweg	X	X	X
Blutgasse	X	X	X
Boberstraße	X	X	X
Bodestraße	X	X	X
Bonner Straße	X	X	X
Bötzower Platz		X	X
Bötzower Stadtgraben	X	X	X
Bötzower Weg	X	X	X
Brahmsstraße	X	X	X
Breite Straße		X	X
Brucknerstraße	X	X	X
Carl-Gustav-Hempel-Straße		X	X
Chopinstraße	X	X	X
Cranachstraße	X	X	X
Dahmestraße	X	X	X
Donaustraße	X	X	X
Dr.-Heinrich-Byk-Straße		X	X
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße	X	X	X
Drosselstraße von Vogelweide bis Hs.-Nr. 1 F	X	X	X
Dürerpromenade	X	X	X
Eberswalder Straße	X	X	X
Egerstraße	X	X	X
Eichendorffstraße von Germendorfer Alle bis Mörikeweg	X	X	X
Eichenwegsiedlung	X	X	X
Eisenacher Straße		X	X
Eisvogelstraße	X	X	X
Elbestraße	X	X	X
Elisabethstraße	X	X	X
Elsenweg		X	X
Emil-Polesky-Straße	X	X	X
Emsstraße	X	X	X
Erfurter Straße	X	X	X
Erich-Mühsam-Straße	X	X	X
Erich-Schmidt-Straße	X	X	X
Ernst-Schneller-Straße	X	X	X
Erzbergerstraße	X	X	X
Feuerbachstraße	X	X	X
Finkstraße	X	X	X
Fischerstraße	X	X	X
Fischerweg	X	X	X
Fliedersteg	X	X	X
Fliederweg	X	X	X
Flotowstraße	X	X	X
Flugpionierstraße		X	X
Försterstraße	X	X	X
Forstweg	X	X	X
Freiburger Straße	X	X	X
Freienwalder Straße	X	X	X
Freiheitsplatz	X	X	X
Friedensstraße		X	X
Friedenthaler Weg		X	X
Friedrich-Engels-Straße	X	X	X
Friedrichrodaer Straße	X	X	X
Gartenstraße	X	X	X
Gartenweg	X	X	X
Geraer Straße	X	X	X
Germendorfer Allee		X	X
Gluckstraße	X	X	X
Goethestraße von Eichendorffstr. bis Kleistweg	X	X	X
Gothaer Straße	X	X	X
Grabenweg	X	X	X

Greifswalder Straße	X	X	X
Griegstraße	X	X	X
Grottenweg	X	X	X
Grünewaldstraße	X	X	X
Haller Straße		X	X
Hammer Straße	X	X	X
Händelstraße	X	X	X
Hans-Grade-Straße	X	X	X
Hans-von-Dohnanyi-Straße	X	X	X
Hauptweg	X	X	X
Havelstraße		X	X
Haydnstraße	X	X	X
Heidelberger Platz	X	X	X
Heidelberger Straße	X	X	X
Heidestraße	X	X	X
Hilda-Heinemann-Straße	X	X	X
Hildurghausener Straße	X	X	X
Hinter dem Schloßpark	X	X	X
Hirtenweg	X	X	X
Holbeinstraße	X	X	X
Hubertusstraße	X	X	X
Humperdinckstraße	X	X	X
Illerstraße	X	X	X
Innsbrucker Straße von Berliner Straße bis Villacher Straße		X	X
Innsbrucker Straße von Villacher Straße bis Klagenfurter Straße	X	X	X
Innstraße	X	X	X
Isarstraße	X	X	X
Iserstraße	X	X	X
Jenaer Straße	X	X	X
Johann-Strauß-Straße	X	X	X
Johannes-Rau-Straße	X	X	X
Joliot-Curie-Straße	X	X	X
Julius-Leber-Straße vom Kreisverkehr bis Knoten Melanchthonstraße		X	X
Julius-Leber-Straße von Melanchthonstraße bis Johannes-Rau-Straße	X	X	X
Kahlaer Straße	X	X	X
Kanalstraße von Luisenstraße bis Stadtbrücke		X	X
Kanalstraße von Luisenstraße bis Hs.-Nr. 7	X	X	X
Kanalstraße Stichstraßen Erschließung, Hs-Nr. 7;8;9;10;13;14;15;16;19;20	X	X	X
Kanalstraße von Breite Straße bis Hs.-Nr. 7		X	X
Kastanienweg	X	X	X
Kiefernweg	X	X	X
Kirschallee	X	X	X
Kitzbüheler Straße		X	X
Klagenfurter Straße von Walther-Bothe-Straße bis Villacher Straße		X	X
Klagenfurter Straße von Villacher Straße bis Semmelweisstraße	X	X	X
Kleiststraße	X	X	X
Kleistweg von Goethestraße bis Südweg	X	X	X
Knausstraße	X	X	X
Koblenzer Straße	X	X	X
Kölner Straße	X	X	X
Kösener Straße	X	X	X
Krebststraße	X	X	X
Kremmener Straße		X	X
Kuckuckstraße	X	X	X
Kufsteiner Straße	X	X	X
Kuhbrücke	X	X	X
Kuhbrückenweg	X	X	X
Lahnstraße	X	X	X
Leharstraße	X	X	X
Lehnitzschleuse bis Hs-Nr. 11 A	X	X	X
Lehnitzstraße		X	X
Lerchenstraße	X	X	X

Lessingstraße	X	X	X
Liebigstraße von Bernauer Straße bis Rungestraße		X	X
Liebigstraße von Rungestraße bis Mühlenfeld	X	X	X
Lilienweg	X	X	X
Lindenring	X	X	X
Lindenstraße	X	X	X
Lippestraße	X	X	X
Lisztstraße	X	X	X
Lortzingstraße	X	X	X
Ludwigshafener Straße	X	X	X
Luisenstraße von Kremmener Straße bis Kanalstraße		X	X
Luisenstraße	X	X	X
Luisenweg	X	X	X
Maiglöckchenweg	X	X	X
Mainstraße	X	X	X
Mainzer Straße	X	X	X
Mannheimer Straße	X	X	X
Margaritenweg	X	X	X
Martin-Luther-Straße	X	X	X
Mathias-Thesen-Straße	X	X	X
Meininger Straße	X	X	X
Melanchthonstraße		X	X
Melniker Straße	X	X	X
Memelstraße	X	X	X
Memhardtweg		X	X
Mendelssohnstraße	X	X	X
Menzelstraße	X	X	X
Millöckerweg	X	X	X
Mittelstraße von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße		X	X
Mittelstraße (Wohngebiet)	X	X	X
Mittelweg von Germendorfer Allee bis Struweweg	X	X	X
Mörikeweg	X	X	X
Moselstraße	X	X	X
Mozartstraße	X	X	X
Mühlenfeld von Bernauer Straße bisRungestraße		X	X
Mühlenfeld von Rungestraße bis Heidestraße	X	X	X
Mühlhausener Straße	X	X	X
Muldestraße	X	X	X
Nachtigallstraße	X	X	X
Nahestraße	X	X	X
Narzissenweg	X	X	X
Nauener Straße	X	X	X
Naumburger Straße	X	X	X
Neißestraße	X	X	X
Nelkenweg	X	X	X
Neringstraße		X	X
Netzestraße	X	X	X
Neukirchner Straße	X	X	X
Neuruppiner Straße	X	X	X
Nutriaweg	X	X	X
Oberhofer Straße	X	X	X
Oderstraße	X	X	X
Ohrastraße	X	X	X
Okerstraße	X	X	X
Oraniaweg	X	X	X
Orafolstraße	X	X	X
Orlamünder Straße	X	X	X
Pankeweg	X	X	X
Parkstraße	X	X	X
Parkweg	X	X	X
Pasewalker Straße	X	X	X
Pasteurstraße	X	X	X
Paul-Gerhardt-Straße	X	X	X
Pawlowstraße	X	X	X
Pflaumenallee	X	X	X
Pinnower Schleuse Teilstück von Sebastian-Bach-Promenade bis Schleuse	X	X	X
Pleißestraße	X	X	X
Prenzlauer Straße von Bernauer Straße bis Freienwalder Straße	X	X	X

Prenzlauer Straße von Freienwalder Straße bis Waldstraße	X	X	X
Quedlinburger Straße	X	X	X
Regerstraße	X	X	X
Rennsteigstraße	X	X	X
Rewestraße	X	X	X
Rheinstraße	X	X	X
Rhinweg	X	X	X
Richard-Wagner-Straße	X	X	X
Robert-Koch-Straße von Berliner Straße bis Saarlandstraße		X	X
Robert-Koch-Straße von Villacher Straße bis Krankenhaus	X	X	X
Röntgenstraße	X	X	X
Rossegerweg von Lessingstraße bis Körnerweg	X	X	X
Rosenweg	X	X	X
Rosselstraße	X	X	X
Rotkehlchenweg	X	X	X
Rüdesheimer Straße	X	X	X
Rudolf-Grosse-Straße	X	X	X
Rudolstädter Straße	X	X	X
Ruhrstraße	X	X	X
Rungestraße		X	X
Saalestraße	X	X	X
Saalfelder Straße	X	X	X
Saarbrückener Straße	X	X	X
Saarlandstraße		X	X
Saarstraße	X	X	X
Sachsenhausener Straße		X	X
Sandhausener Weg	X	X	X
Sauerbruchstraße	X	X	X
Schäferweg	X	X	X
Schierker Straße	X	X	X
Schillerstraße von Germendorfer Allee bis Goethestraße	X	X	X
Schillerstraße von Goethestraße bis Lessingstraße	X	X	X
Schlegelweg	X	X	X
Schloßplatz		X	X
Schmalkaldener Straße	X	X	X
Schreberweg	X	X	X
Schubertstraße	X	X	X
Schulstraße		X	X
Schumannstraße	X	X	X
Schwalbenstraße	X	X	X
Schwarzburger Straße	X	X	X
Sebastian-Bach-Promenade	X	X	X
Selkestraße	X	X	X
Semmelweisstraße	X	X	X
Siegstraße	X	X	X
Sonneberger Straße	X	X	X
Speyerer Straße	X	X	X
Spitzwegstraße	X	X	X
Spreestraße	X	X	X
Starstraße	X	X	X
Stralsunder Straße		X	X
Straßburger Straße	X	X	X
Straße der Einheit		X	X
Straße der Nationen		X	X
Straße zum Schloßpark	X	X	X
Strelitzer Straße	X	X	X
Suhler Straße	X	X	X
Thaerstraße	X	X	X
Thalestraße	X	X	X
Theodor-Neubauer-Straße	X	X	X
Thomastraße	X	X	X
Tiergartensiedlung	X	X	X
Tiergartenstraße	X	X	X
Tulpenweg	X	X	X
Uferstraße	X	X	X
Uferweg	X	X	X
Uhlandstraße	X	X	X
Veilchenweg	X	X	X
Villacher Straße		X	X
Virchowstraße	X	X	X
Vischerstraße	X	X	X
Vogelweide	X	X	X
von-Thünen-Straße	X	X	X
Vughter Straße	X	X	X
Wachtelstraße von Vogelweide bis Kuckuckstraße	X	X	X
Waldstraße	X	X	X
Walther-Bothe-Straße		X	X
Warthestraße	X	X	X
Weberstraße	X	X	X
Weg an den Wiesen	X	X	X
Weichselstraße	X	X	X
Weimarer Straße	X	X	X
Weißenfelser Straße	X	X	X
Weistritzstraße	X	X	X
Wernigeroder Straße	X	X	X
Werrastraße	X	X	X
Weserstraße	X	X	X
Wiesbadener Straße	X	X	X
Wiesengrund	X	X	X
Wilhelm-Groß-Straße von Germendorfer Allee bis Struveweg	X	X	X
Wilhelmsthal	X	X	X
Willy-Brandt-Straße		X	X
Wolfsweg von Oraniaweg bis Beuthnerweg	X	X	X
Wolfsweg von Grabenweg bis Hauptweg	X	X	X
Wormser Straße	X	X	X
Wörthstraße	X	X	X
Wupperstraße	X	X	X
Zella-Mehliser-Straße	X	X	X
Zeller Straße	X	X	X

Straßenverzeichnis Friedrichsthal

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
An den Seewiesen	X	X	X
August-Bebel-Straße	X	X	X
Bahnhofstraße	X	X	X
Birkenstraße	X	X	X
Dameswalder Weg	X	X	X
Dorfplatz	X	X	X
Ernst-Thälmann-Straße	X	X	X
Freiheitsweg	X	X	X
Friedrichsthaler Chaussee		X	X
Friedrichsthaler Weg	X	X	X
Goetheallee	X	X	X
Grabowseestraße		X	X
Havelallee	X	X	X
Havelaue	X	X	X
Heinestraße	X	X	X
Hellasstraße	X	X	X
Karl-Liebknecht-Straße	X	X	X
Karl-Marx-Straße	X	X	X
Karl-Willmann-Straße	X	X	X
Keithstraße	X	X	X
Kienitzweg	X	X	X
Kreuzallee	X	X	X
Kurfürstenstraße	X	X	X
Lessingallee	X	X	X
Lindenallee	X	X	X
Luchgartenweg	X	X	X
Luchweg	X	X	X
Malzer Chaussee	X	X	X
Mittlere Straße	X	X	X
Nassenheider Weg	X	X	X
Poststraße	X	X	X
Rosa-Luxemburg-Straße	X	X	X
Straße zum Wald	X	X	X
Tannenweg	X	X	X
Victoria-Straße	X	X	X
Wilhelmstraße	X	X	X
Wurzelweg	X	X	X

Straßenverzeichnis Germendorf

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Am alten Bahnhof	X	X	X
Am Anger	X	X	X
Am Bahndamm	X	X	X
Am Wiesengrund	X	X	X
An den Waldseen	X	X	X
Annahofer Straße		X	X
Birkenwäldchen	X	X	X
Erlensteig	X	X	X
Finkensteig	X	X	X
Germendorfer Dorfstraße		X	X
Heidesteig	X	X	X
Hohenbrucher Straße		X	X
Inselstraße	X	X	X
Kastaniensteig	X	X	X
Kiefernstraße	X	X	X
Koppelweg	X	X	X
Kremmener Allee		X	X
Lärchenweg von Ahornsteig bis Unter den Eichen mit Ausnahme der Hs.-Nr. 10	X	X	X
Lindensteig	X	X	X
Luchsweg	X	X	X
Meisensteig	X	X	X
Mühlensteig	X	X	X
Nelkensteig	X	X	X
Oberkrämerweg	X	X	X
Pfingstrosenweg	X	X	X
Rhododendronweg	X	X	X
Ringstraße	X	X	X
Straße am Globus	X	X	X
Tulpensteig	X	X	X
Ulmensteig	X	X	X
Unter den Eichen	X	X	X
Veltener Straße		X	X
Waldallee	X	X	X
Weidensteig	X	X	X
Wiesenweg	X	X	X
Ziegelweg	X	X	X

Straßenverzeichnis Lehnitz

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Adlerweg	X	X	X
Agnetenstraße	X	X	X
Alter Kiefernweg	X	X	X
Am Hag	X	X	X
Am Postberg von Mühlenbecker Weg bis Dianastraße	X	X	X
Amselweg	X	X	X
Bachstelzenweg von Birkenwerderweg bis Havelkorso	X	X	X
Bachstelzenweg von Havelkorso bis Inselweg	X	X	X
Bachstelzenwiese	X	X	X
Badeweg	X	X	X
Baumschulenweg	X	X	X
Birkenwerderweg		X	X
Breitscheidstraße	X	X	X
Brieseweg	X	X	X
Bussardweg	X	X	X
Dachsstraße	X	X	X
Dianastraße	X	X	X
Drosselweg	X	X	X
Eichenweg	X	X	X
Falkenberg-Straße	X	X	X
Falkenweg	X	X	X
Finkensteg	X	X	X
Florastraße	X	X	X
Forstring	X	X	X
Frieda-Glücksmann-Straße	X	X	X
Friedrich-Wolf-Straße		X	X
Fuchsstraße	X	X	X
Gebr.-Grütter-Straße	X	X	X
Grüner Weg	X	X	X
Gutsplatz	X	X	X
Gutsplatz, Kreisstraße von Havelkorso bis Birkenwerderweg		X	X
Hans-Loch-Straße	X	X	X
Havelkorso	X	X	X
Havelufer	X	X	X
Heinrich-Heine-Allee	X	X	X
Hilde-Coppi-Weg	X	X	X
Inselweg	X	X	X
Karl-Marx-Platz	X	X	X
Kiebitzweg	X	X	X
Kleine Straße	X	X	X
Kurzer Weg	X	X	X
Lehnitzstraße		X	X
Lerchenweg	X	X	X
Magnus-Hirschfeld-Straße von Friedrich-Wolf-Straße bis Agnetenstraße		X	X
Magnus-Hirschfeld-Straße von Agnetenstraße bis Oranienburger Chaussee		X	X
Meisensteg	X	X	X
Mühlenbecker Weg		X	X
Neptunstraße	X	X	X
Richard-Becker-Straße	X	X	X
Schwanenweg	X	X	X
Seepromenade	X	X	X
Spechtweg	X	X	X
Sperlingsweg	X	X	X
Thälmannstraße	X	X	X
Thomas-Müntzer-Straße	X	X	X
Uferpromenade	X	X	X
Waldring	X	X	X
Wasserweg	X	X	X

Straßenverzeichnis Malz

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Ambachweg	X	X	X
Am Malzer Kanal	X	X	X
An den Wiesen	X	X	X
An der Schleuse	X	X	X
Ausbau	X	X	X
Dameswalder Weg von Dorfplatz bis Höhe Hopfener Weg	X	X	X
Dameswalder Weg ab Höhe Hopfener Weg bis Ortsausgang	X	X	X
Freienhagener Straße	X	X	X
Friedrichsthaler Weg	X	X	X
Gang	X	X	X
Hopfener Weg von Dameswalder Weg bis Freienhagener Straße	X	X	X
Im Altlande	X	X	X
Malzer Dorfstraße		X	X
Mühlenstraße	X	X	X
Schweizerhütte	X	X	X

Straßenverzeichnis Sachsenhausen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Am Park	X	X	X
Amselgasse	X	X	X
An den Russenfichten	X	X	X
An der Bahn	X	X	X
An der Havel	X	X	X
An der Heide	X	X	X
An der Zugbrücke	X	X	X
Buchenallee	X	X	X
Chausseestraße		X	X
Clara-Zetkin-Straße		X	X
Dimitroffstraße	X	X	X

Dr.-Kurt-Scharf-Straße	X	X	X
Drosselgasse	X	X	X
Dulonstraße	X	X	X
Eichenallee	X	X	X
Eichkatzweg	X	X	X
Elsterweg	X	X	X
Eric-Collins-Straße	X	X	X
Erich-Schmidt-Straße	X	X	X
Eschenweg	X	X	X
Falkenstraße	X	X	X
Fasanenstraße	X	X	X
Feldstraße	X	X	X
Fichtengrunder Weg	X	X	X
Fichtensteg	X	X	X
Försterweg	X	X	X
Freienhagener Weg	X	X	X
Friedrich-Ebert-Straße	X	X	X
Friedrich-Siewert-Straße		X	X
Friedrichsthaler Straße		X	X
Friedrichstraße	X	X	X
Geschkestraße	X	X	X
Glashütte	X	X	X
Glashütter Weg	X	X	X
Granseer Straße		X	X
Grätzstraße	X	X	X
Habichtweg	X	X	X
Hannah-Arendt-Straße	X	X	X
Haveleck	X	X	X
Hermann-Löns-Straße	X	X	X
Hirschallee	X	X	X
Idenstraße	X	X	X
Jägerstraße	X	X	X
Karlstraße	X	X	X
Kolonie Berg	X	X	X
Koloniestraße	X	X	X
Kurze Straße	X	X	X
Maulbeerbaumweg	X	X	X
Mierendorffstraße	X	X	X
Niemöllerstraße	X	X	X
Oelschlägerstraße	X	X	X
Olof-Palme-Straße	X	X	X
Oranienburger Weg	X	X	X
Reicheltstraße	X	X	X
Ringelnatzstraße	X	X	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	X	X	X
Sawallstraße	X	X	X
Schützenstraße	X	X	X
Sophie-Scholl-Straße		X	X
Stoeckerstraße		X	X
Stresemannstraße	X	X	X
Tannengrund	X	X	X
Teerofen		X	X
Tiergartenschleuse	X	X	X
Tiergartenweg	X	X	X
Triftstraße	X	X	X
Uferring	X	X	X
Urbanstraße	X	X	X
Wacholderweg	X	X	X
Waldweg	X	X	X
Wallburgstraße	X	X	X
Walter-Rathenau-Straße	X	X	X
Weg zur Biberfarm	X	X	X
Wilhelm-Liebknecht-Straße	X	X	X
Zum Bahnhof Hs-Nr. 1; 2; 2 A; 3; 4; 4 A; 5	X	X	X
Zum Bahnhof ab Hs-Nr. 6 bis Kreisel		X	X
Zur Schnellen Havel	X	X	X
Zur Rolle	X	X	X

Straßenverzeichnis Schmachtenhagen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Am Bauernmarkt	X	X	X
Am Dorfanger	X	X	X
Am Feldrain	X	X	X
Am Ring	X	X	X
Am Zwergberg	X	X	X
Amselgrund	X	X	X
An den Kiefern	X	X	X
Bauernmarktchaussee		X	X
Bergstraße	X	X	X
Berliner Weg	X	X	X
Bettina-von-Arnim-Straße	X	X	X
Birkenchaussee	X	X	X
Birkenpilzweg	X	X	X
Brüderstraße	X	X	X
Erich-Weinert-Straße	X	X	X
Erikaweg	X	X	X
Ernst-Thälmann-Platz		X	X
Forststraße	X	X	X
Geranienstraße	X	X	X
Gorkistraße	X	X	X
Grabowseeweg	X	X	X
Grätzer Straße	X	X	X
Grätzer Weg	X	X	X
Grenzstraße	X	X	X
Grünstraße	X	X	X
Hallimaschweg	X	X	X
Heinrich-Böll-Straße	X	X	X
Humberstraße	X	X	X
J.-W.-von-Goethe-Straße	X	X	X
KleinerWeg	X	X	X
Kuckucksweg	X	X	X
Lehnitzer Straße	X	X	X
Lerchensteg	X	X	X
Malzer Weg	X	X	X
Maronenweg	X	X	X
Meisenweg	X	X	X
Morchelweg	X	X	X
Mühlenweg	X	X	X
Oranienburger Chaussee		X	X
Oranienburger Straße	X	X	X
Pfifferlingsweg	X	X	X
Sanddornstraße	X	X	X
Schillerweg	X	X	X
Schmachtenhagener Dorfstraße		X	X
Stegeweg	X	X	X
Steinpilzweg	X	X	X
Uppstallweg	X	X	X
Waldringstraße	X	X	X
Wensickendorfer Chaussee		X	X
Wiesenstraße	X	X	X
Zum Bahndamm	X	X	X
Bernöwe			
Aalweg	X	X	X
Am Schifffahrtsweg	X	X	X
Bernöwer Dorfstraße	X	X	X
Bernöwer Straße	X	X	X
Havelweg	X	X	X
Hechtweg	X	X	X
Lichtweg	X	X	X
Plötzensteg	X	X	X
Wittenberger Straße	X	X	X
Zanderweg	X	X	X

Straßenverzeichnis Wensickendorf

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Ahornweg	X	X	X
Allee an den Birken	X	X	X
Am Forst	X	X	X
Am Wiesenweg	X	X	X
Berliner Weg	X	X	X
Birkengrund	X	X	X
Briesesteig	X	X	X
Gärtnerweg	X	X	X
Hauptstraße		X	X
Heideluchstraße	X	X	X
Heideweg	X	X	X
Kastanienallee	X	X	X
Kienweg	X	X	X
Lindenweg	X	X	X
Lubowseeweg	X	X	X
Platanenweg	X	X	X

Sandweg	X	X	X
Seestraße	X	X	X
Stolzenhagener Weg	X	X	X
Summter Chaussee		X	X
Teichweg von Stolzenhagener Weg bis Triftweg einschließlich östl. Stichweg	X	X	X
Teufelsseer Weg	X	X	X
Triftweg	X	X	X
Waldgrund	X	X	X
Wandlitzer Chaussee		X	X
Weg zur Mühle	X	X	X
Zehlendorfer Chaussee		X	X
Zühlsdorfer Straße	X	X	X

Straßenverzeichnis Zehlendorf

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Alte Dorfstraße		X	X
Am Strom	X	X	X
Der Heuweg	X	X	X
Finkenweg	X	X	X
Friedrichsthaler Feldweg	X	X	X
Liebenwalder Straße		X	X
Rehmater Weg	X	X	X
Rosengasse	X	X	X
Sandstraße	X	X	X
Sandstraße Nord	X	X	X
Schäfereiweg	X	X	X
Scharrenstraße	X	X	X
Schmachtenhagener Straße		X	X
Stolzenhagener Chaussee		X	X
Tongrubenweg	X	X	X
Wensickendorfer Straße		X	X
Zur Dorfstraße	X	X	X

Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“, OT Wensickendorf Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) Anpassung des Geltungsbereiches Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“, OT Wensickendorf, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit Konkretisierung der Planung angepasst. Der Geltungsbereich des am Gärtnerweg gelegenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1499/142, 1500/142, 1501/142, 1502/142, 1503/142, 1525/142 (teilweise), 1526/142 (teilweise), 1527/142, 1530/140 (teilweise), 1604, 1606 sowie 1608 in Flur 3 in der Gemarkung Wensickendorf.
Das Plangebiet liegt zwischen der Siedlung östlich der Bahn und dem Rahmer See. Die „Siedlung am Rahmer See“ ist dabei ca. 400 m vom Plangebiet entfernt; der Rahmer See liegt 250 m entfernt. Der Geltungsbereich ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Er ist Teil einer Gebäudesammlung, die aus Grundstücken des Gärtnerwegs 8 und 9 sowie 11 bis 15 besteht.

Geplant ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Gnadenhof und Wildtierrettung Notkleintiere in dem ca. 0,72 ha großen Plangebiet südöstlich des Ortsteils Wensickendorf im Außenbereich.
Zur städtebaulichen Ordnung und zur dauerhaften und planungsrechtlichen Sicherung der bereits im Bestand vorhandenen Bauten ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 2 BauGB mit dem Ziel der Sicherung der Nutzung der Flächen zur Aufnahme und Haltung von verletzten oder nicht artgerecht gehaltenen oder ausgesetzten Tieren aufgestellt.
Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“, OT Wensickendorf“, wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Planverfahren und Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird als verbindlicher Bauleitplan gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB aufgestellt. Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt in einem entsprechenden Fachbeitrag, der unter anderem Informationen aus Vor-Ort-Begehungen zur Erfassung geschützter Arten im Plangebiet enthält.
Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Beteiligung berührter Nachbargemeinden parallel. Eben genannte werden von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB in Kenntnis gesetzt.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 „Gnadenhof und Wildtierrettung Notkleintiere“, OT Wensickendorf, ergeben sich Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die für den Änderungsbereich im rechtswirksamen Flächennutzungsplan derzeit vorhandene Landwirtschaftsfläche soll als Sonderbaufläche dargestellt werden.

Auslegung der Planunterlagen (Ort, Dauer, Zeiten)

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“, OT Wensickendorf, liegt mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 08.01.2020 bis einschließlich 10.02.2020

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg
Gebäude II, 1. Obergeschoss
Stadtplanungsamt – Foyer

Zeit der Auslegung:	Montag bis Donnerstag	8:00 bis 17:00 Uhr
	Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr

Ergänzend werden die Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen während der Zeit der Auslegung zusätzlich über das Internetportal der Stadt Oranienburg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und können unter Politik & Beteiligung – Bürgerbeteiligung – Offenlegungen > Bauleitplanverfahren > Aktuelle öffentliche Auslegungen unter https://oranienburg.de/Politik-Beteiligung/B%C3%BCrgerbeteiligung/Offenlegungen/Bauleitplanung während des oben genannten Zeitraums eingesehen werden.
Zudem steht Ihnen das Portal zu Vorhaben im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung unter https://www.uvp-verbund.de/bb zweiter Link – Bauleitplanung > Suchbegriff Oranienburg > erster Link – Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren – zur Verfügung.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten
Während der Zeit der Auslegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Sprechzeiten

Dienstag	9:00 – 12.00 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr und
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutzinformation
Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 06.12.2019

Alexander Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 „Gnadenhof und Wildtierrettung Notkleintiere", OT Wensickendorf (rot umrahmt), Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (blau umrahmt)

Bebauungsplan Nr. 133 „Wohnquartier am Mühlenbecker Weg (ehemalige Kaserne Lehnitz)“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 133 „Wohnquartier am Mühlenbecker Weg (ehemalige Kaserne Lehnitz)“ beschlossen.
Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,25 ha und beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke (Stand ALK 11/2018): Gemarkung Lehnitz, Flur 3, Flurstücke 929 und 930.
Planungsziel des Bebauungsplanes soll die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit einer Bebauungsdichte, die den örtlichen Charakter aufnimmt und entwickelt, sowie die Sicherung der erforderlichen Erschließungsflächen sein. Neben verschiedenen Wohnformen sollen im zukünftigen Wohnquartier zulässige Folgenutzungen in qualitätsvoller Gestaltung möglich sein (u. a. eine Kita, Nahversorger).

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegen die Vorentwürfe des Bebauungsplanes Nr. 133 „Wohnquartier am Mühlenbecker Weg (ehemalige Kaserne)“ mit Begründung sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

27.01.2020 – 28.02.2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**
Freitag	**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/unter der Rubrik Bürgerbeteiligung/Offenlegung eingesehen werden.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zu den Planentwürfen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 10.12.2019

Alexander Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und die 19. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das ca. 6.150 m² große Betriebsgrundstück des an der Granseer Straße 12 ansässigen Lebensmittelmarktes sowie angrenzende Flächen im städtischen Eigentum. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flurstücke: Gemarkung Sachsenhausen, Flur 1, Flurstücke 367 und 368 sowie Teilflächen des Flurstücks 369. Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs ist im nachstehenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt gekennzeichnet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes. Der im Plangebiet bereits vorhandene Lebensmittelmarkt soll abgerissen und durch einen modernen, größeren Neubau ersetzt werden. Das Betriebsgrundstück soll in diesem Zuge neu geordnet werden. Zu diesem Zweck ist die Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung für den großflächigen Einzelhandel der Nahversorgung beabsichtigt. Die Darstellung des Flächennutzungsplans für das Plangebiet ist dementsprechend im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Sonderbaufläche zu ändern.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegen ein Informationsblatt, der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie bereits vorliegende Gutachten (Auswirkungsanalyse, Lärmprognose) gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

10.02.2020 bis 13.03.2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**
Freitag	**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/unter der Rubrik Bürgerbeteiligung/Offenlegung eingesehen werden.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zu den Planentwürfen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 10.12.2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bebauungsplan Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“ Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4a i. V. m. § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung
Die Stadt beabsichtigt aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zum Konzept „Soziale Infrastruktur – Kindertagesstätten & Schulen 2016–2022 mit Perspektive bis 2027/2030“ vom 12.12.2016 den Neubau einer Grundschule in Friedrichsthal.
Der ca. 2,94 ha große Geltungsbereich des hierfür erforderlichen Bebauungsplanes besteht aus dem Flurstück 40 der Flur 2 der Gemarkung Friedrichsthal. Dieser ist im Süden und Südosten von Wald umgeben, grenzt im Nordosten an eine Wohnbebauung und eine Kindertagesstätte, und die westliche Begrenzung bildet die Straße Friedrichsthaler Chaussee.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Entwicklung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Grundschule einschließlich erforderlicher Nebennutzung.

Umweltprüfung
Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.
Neben dem Umweltbericht sind folgende umweltrelevante Informationen und Untersuchungen verfügbar:

Zum Schutzgut Biotope und Arten
Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:
- Biotoptypenkartierung und Biotopbeschreibung
- Beschreibung der Auswirkungen durch die Planung
- Beschreibung und Erfassung der Europäischen Vogelarten, Reptilien, Fledermäuse, Insekten
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- Fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel zum B-Plan Nr. 110, untere Naturschutzbehörde vom 10.03.2017 zu Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes

Zum Schutzgut Boden
Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:
- Beschreibung
  - zum Umfang der Bodenversiegelung
  - zu Kompensationsmaßnahmen
- Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Obere Havelniederung“ und des damit verbundenen Verbotes der Errichtung baulicher Anlagen: Die untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 09.01.2019 einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zugesichert
- Notwendige Waldumwandlung: Der Landesbetrieb Forst Brandenburg stimmt einer Waldumwandlung mit der Auflage, die nachteiligen Wirkungen auszugleichen, zu.
- fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 27.02.2017 Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer

Zum Schutzgut Wasser
Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:
- Bedeutung des Schutzgut Wassers und Auswirkungen durch die Planung
- zu Vermeidungsmaßnahmen
- Lage des Plangebietes innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Oranienburg-Sachsenhausen und des damit verbundenen Verbots der Waldumwandlung: Die untere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 05.07.2017 eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung erteilt.

Zum Schutzgut Luft/Klima
Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:
- Beschreibung des Schutzgutes und deren Auswirkungen durch die Planung

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:
- Beschreibung des Schutzgutes und deren Auswirkungen durch die Planung

Zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild
Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:
- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit
Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:
- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 110 vom 14.07.2017, welche die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den bestehenden Verkehrsablauf abschätzen und Aussagen zur Machbarkeit der geplanten Erschließung trifft
- Schallschutzgutachten zum B-Plan Nr. 110 vom 14.07.2017, welche die Verkehrslärmeinwirkungen der Friedrichsthaler Chaussee auf das Plangebiet prognostiziert und bewertet

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)
Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. umweltrelevanten Informationen gemäß § 4a i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

06.01.2020 – 07.02.2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**
Freitag	**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten
Während der erneuten Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum geänderten Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende erneute Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung/Offenlegung eingesehen werden.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 10.12.2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bebauungsplan Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Anlass und Ziel der Planung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Standorte von Tierhaltungsanlagen sowohl gewerblicher als auch landwirtschaftlicher Art durch die Bereithaltung von geeigneten Flächen unter Festsetzung von Ausschlussbereichen. Die Stadt verfolgt dabei die folgenden allgemeinen städtebaulichen Planungsziele:

- Identifikation von geeigneten Flächen für die Tierhaltung;
- Vorsorge gegenüber der Überlastung von Teilräumen (z. B. durch Gerüche);
- angemessene Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Bestandsinteressen bestehender landwirtschaftlicher Betriebe bzw. bestehender Tierhaltungsbetriebe;
- Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft und Schutz der Erholungsfunktion.

Die Regelungen des Bebauungsplans beschränken sich auf die im Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Flächen. Sie erfassen also insbesondere nicht die Siedlungsbereiche oder die Waldflächen, die aber im räumlichen Gesamtkonzept als ungeeignete Bereiche erfasst sind. Die Ausschlussbereiche werden unter Freihaltung von Eignungsbereichen (Weißflächen) durch den Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt. Der Bebauungsplan umfasst die Geltungsbereiche A bis G (Ausschlussbereiche, siehe Planskizze). In den geplanten textlichen Festsetzungen wird geregelt, dass der Ausschluss nur für die Tierarten Schwein, Rind und Geflügel gilt (also z. B. nicht für Pferdehaltungen). Der Ausschluss soll zudem erst ab einer bestimmten Größenordnung von Tierhaltungen gelten (Irrelevanzgrenze). In den freigehaltenen geeigneten Bereichen (Weißflächen; siehe Planskizze) gelten die normalen Zulässigkeitsregeln des Baugesetzbuches für Tierhaltungsbetriebe im Außenbereich (§ 35 BauGB).
Es wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Betriebe auch nach Aufstellung des Bebauungsplanes Bestandsschutz genießen und die Möglichkeit haben, sich im Rahmen der Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu erweitern. Betriebserneuerungen im Rahmen der vorhandenen Flächen sollen möglich sein.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ liegt mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

02. Januar 2020 bis 03. Februar 2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,
Donnerstag **8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Das räumliche Gesamtkonzept Tierhaltung Oranienburg vom 15. Februar 2018 ist als Bestandteil (Anlage 1) der Begründung des Bebauungsplanes ebenfalls Gegenstand der ausgelegten Planunterlagen.

Da mit dem Bebauungsplan keine neuen Vorhaben zulässig gemacht, sondern nur für das Plangebiet mit seinen Geltungsbereichen Einschränkungen für den Sektor der Tierhaltung getroffen werden, sind grundsätzlich keine negativen Umweltauswirkungen durch die Planaufstellung zu erwarten.

Die Begründung und das räumliche Gesamtkonzept als Anlage 1 zur Begründung des Bebauungsplanes enthalten folgende umweltbezogene Informationen:

Zum Schutzgut Biotope und Arten:
- Bewertung der Suchflächen für Tierhaltungsanlagen (Restriktionskriterien) unter dem Aspekt des Schutzgutes Biotope und Arten
- Darstellung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturpark, gesetzlich geschützte Biotope (großflächig), Fischotterschongebiet

Zum Schutzgut Boden:
- Bewertung der Suchflächen für Tierhaltungsanlagen (Restriktionskriterien) unter dem Aspekt des Schutzgutes Boden
- Darstellung von Flächen für den Abbau von Rohstoffen (mit Abstandsflächen)

Zum Schutzgut Wasser:
- Bewertung der Suchflächen für Tierhaltungsanlagen (Restriktionskriterien) unter dem Aspekt des Schutzgutes Wasser
- Darstellung der Trinkwasserschutzzonen; Einbeziehung der besonders schutzwürdigen Bereiche im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (insbesondere Trinkwasserschutzgebietszonen I, II und III A) als Ausschlussbereiche im Bebauungsplan

Zum Schutzgut Luft/Klima:
- Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung

Zum Landschafts- und Ortsbild:
- Bewertung der Suchflächen für Tierhaltungsanlagen (Restriktionskriterien) unter dem Aspekt des Schutzgutes Landschafts- und Ortbild
- Darstellung von Landschafträumen und Siedlungsflächen
- Darstellung der Nutzungen im Außenbereich (Wohnen und Splittersiedlungen, Landwirtschaftliche Hofstelle mit und ohne Tierhaltung)

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit:
- Bewertung der Suchflächen für Tierhaltungsanlagen (Restriktionskriterien) unter dem Aspekt des Schutzgutes Mensch und Gesundheit
- Darstellung der Nutzungen im Außenbereich (Wohnen und Splittersiedlungen, Landwirtschaftliche Hofstelle mit und ohne Tierhaltung)

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
- Bewertung der Suchflächen für Tierhaltungsanlagen (Restriktionskriterien) unter dem Aspekt des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter
- Darstellung von Bodendenkmälern im Plangebiet

Neben den o. g. Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf, Begründung mit Umweltbericht, räumliches Gesamtkonzept) sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und liegen aus:

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“:

Darin werden folgende umweltbezogene Belange angesprochen:

Zum Schutzgut Biotope und Arten:
Hinweise zum gesetzlichen Biotopschutz, Naturdenkmalen sowie geschützten Landschaftsbestandteilen, Biotopverbund, Ziele des Naturparks „Barnim“, Hinweise zum besonderen Artenschutz, avifaunistische Konflikte, Ammoniak- und Stickstoffeinträge, Betroffenheit von Waldflächen, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, Betroffenheit von FFH, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebieten;

Zum Schutzgut Boden:
Bewertung der Altlastensituation, Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung und zu Kampfmittelverdachtsflächen, Hinweise auf Bergbauberechtigungen;

Zum Schutzgut Wasser:
Hinweise zu den Trinkwasserschutzzonen und zu den wasserwirtschaftlichen Belangen gemäß Brandenburgisches Wassergesetz und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Hinweise zur Trinkwasser- und Abwassererschließung, Hinweise auf Kleingewässer, Grundwasserbelastungen;

Zum Schutzgut Luft/Klima:
Hinweise zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft, Landwirtschaft und Klimawandel;

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild:
fehlender Siedlungsanschluss, Betroffenheit des Landschaftsbildes

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit:
Arbeitsschutz, Irrelevanzgrenzen, Tabukriterien im B-Plan und Begründung hinsichtlich der Bodenpolitik, immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur ökologischen Landwirtschaft im ländlichen Raum und zu gesundheitsschädlichen Einflüssen durch die Landwirtschaft, Umweltbelastung durch Pferdehaltung, Abstandsraster zur Wohnbebauung, Lage in Hauptwindrichtung zur Wohnbebauung, Frischluft- und Kälteaustauschgebiete, Luft- und Staubemissionen, Geruchsbelästigungen, Bioaerosole;
Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
Anforderungen des Schutzgutes Bodendenkmäler und das Vorkommen von Bodendenkmälern;

Sonstige:
Herausnahme von gewerblichen Tierhaltungsanlagen aus dem Konzept, Kriterien der ökologischen Landwirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Umgehung der Privilegierung der Tierhaltung;

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung/Offenlegung eingesehen werden.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 10.12.2019

Alexander Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

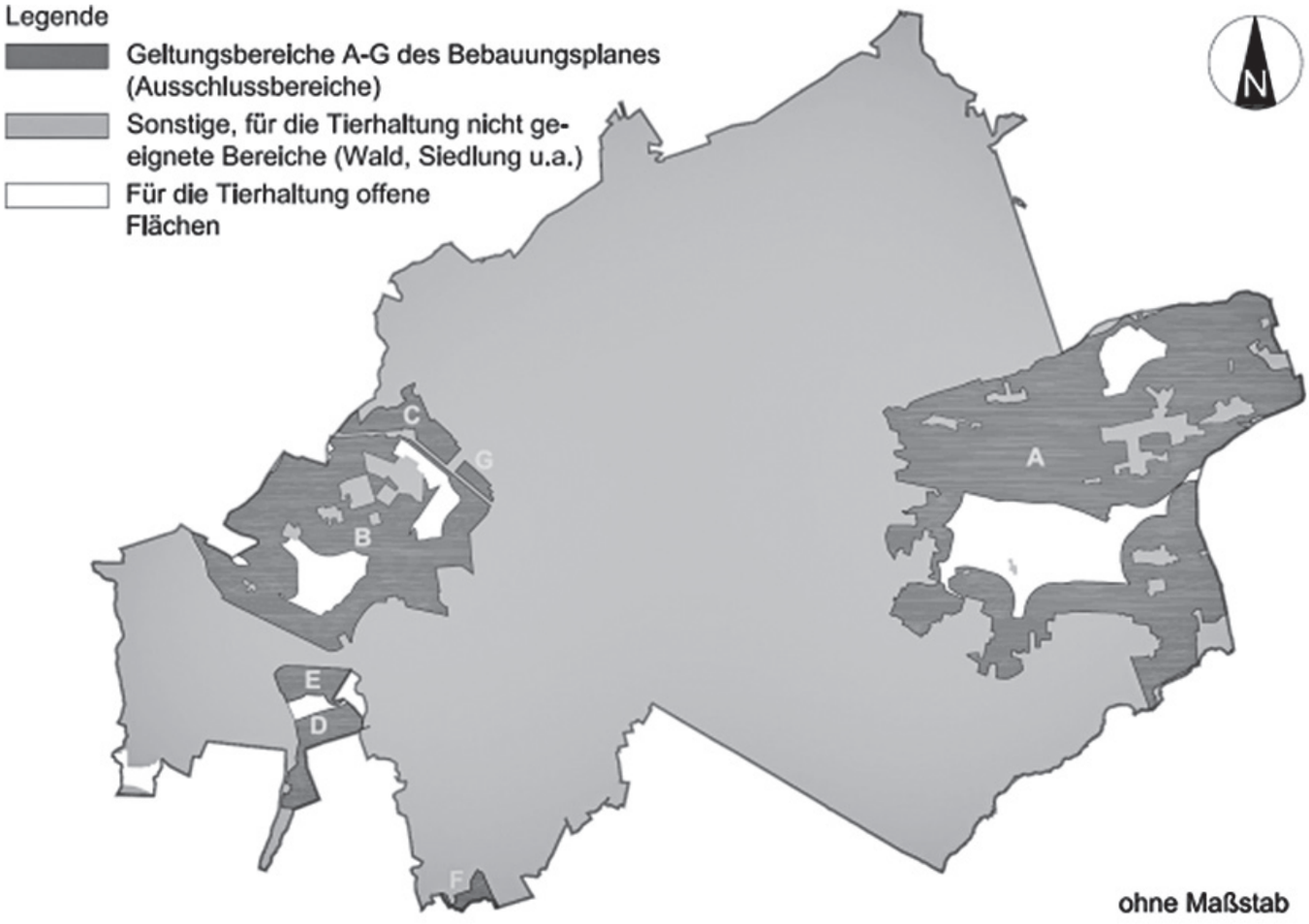

Planskizze: Geltungsbereiche Bebauungsplan Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ mit Darstellung der für Tierhaltung offenen Flächen (Weißflächen)

5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.03.2018 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ gebilligt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes hat die Stadtverordnetenversammlung auch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) für Teilbereiche des Bebauungsplanes beschlossen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft den zentralen Bereich (Mosterei, Verwaltungsgebäude, Museum, Bibliothek, Schule und angrenzende Bereiche) der Genossenschaftssiedlung Eden. Flächen, die als Gemeinbedarf bzw. Kleinsiedlungsgebiet dargestellt sind, sollen dahingehend geändert werden, dass sie nun als Wohnbaufläche, Typ 3 (GFZ bis 0,5) bzw. Typ 2 (GFZ bis 0,8), dargestellt werden. Die Festwiese ist von der Änderung nicht betroffen.

Die wesentlichen Ziele des Flächennutzungsplanes hinsichtlich Bebauungsstruktur und Funktion der Siedlung – die Erhaltung des durchgrünten Charakters und die Sicherung der Freizeit- und Erholungsfunktion der Grundstücke – bleiben mit den o. g. Änderungen weiterhin bestehen.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

02. Januar 2020 bis 04. Februar 2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**
Freitag	**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Neben den o. g. Planunterlagen stehen folgende umweltrelevante Informationen zur Verfügung:

Zum Schutzgut Biotope und Arten

- Beschreibung der Biotope und der Eigenschaften
- Beschreibung und Erfassung der Artengruppen europäischer Vogelarten (u. a. Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Ringeltaube, Turmfalke) sowie von Fledermäusen (u. a. großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus)
- Informationen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit weiterer Säugetiere und Kriechtiere
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- zu den Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes
- artenschutzrechtliches Gutachten – Fachtechnische Untersuchung auf Lebensstätten besonders geschützter Tierarten anlässlich geplanter

Gebäudesanierungen in Oranienburg, Struveweg 501 (Büro Renala/ Potsdam vom 16.08.2018)

Zum Schutzgut Boden
- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die im Plangebiet zugelassene Versiegelung
- zum Bodenschutz, insbesondere zu einer Altlastenverdachtsfläche
- historische Recherche alter Industriestandorte im Landkreis Oberhavel, Industriestandort 9, Edener Obstbau Siedlung, Struveweg, vom 26. Juni 1992
- zu den Kampfmittelverdachtsflächen im Plangebiet und Hinweise zur Kampfmittelfreiheitsbescheinigung für die Grundstückseigentümer

Zum Schutzgut Wasser
- Die Bedeutung des Schutzgutes Wassers für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers

Zum Schutzgut Pflanzen
- Beschreibung der Biotope
- zum Vorkommen von Wald, zu Waldflächen im Plangebiet und deren Beurteilung i. S. d. Landeswaldgesetzes

Zum Schutzgut Klima
- zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft

Schutzgut Erholung und Landschaftsbild
- zur Erholungsfunktion und zur landschaftsbezogenen Erholungsfunktion

Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- zu den eingetragenen Baudenkmälern im Plangebiet
- zu den eingetragenen Bodendenkmälern/Fundstellen

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zur 5. Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der o. g. Zeiten auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung/ Offenlegung eingesehen werden.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 10.12.2019

Alexander Laesicke *Siegel*
Bürgermeister

Geltungsbereich der Änderung einer Teilfläche des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“

Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Oranienburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Friedhof Oranienburg – Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 27
2. Friedhof Friedrichsthal – Keithstraße 9
3. Friedhof Germendorf – Veltener Straße 6
4. Friedhof Lehnitz – Breitscheidstraße 56
5. Friedhof Malz – Malzer Dorfstraße 21
6. Friedhof Sachsenhausen – Freienhagener Weg 7
7. Friedhof Schmachtenhagen – Mühlenweg 15
8. Friedhof Wensickendorf – Heideluchstraße 3
9. Friedhof Zehlendorf – Scharrenstraße 12
10. Friedhof Bernöwe – Bernöwer Dorfstraße 25
11. Friedhof Sandhausen – Straße der Einheit 11
12. Bergfriedhof Sachsenhausen – Am Park
13. Russischer Friedhof – Bernauer Straße 124A
14. Massengräber – Walther-Rathenau-Straße
15. Massengrab – Schmachtenhagener Forst
16. Russischer Friedhof – Bernöwer Dorfstraße

§ 2
Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oranienburg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Oranienburg waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt Oranienburg zugelassen werden.

§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Oranienburg in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Oranienburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind nur während der bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
In der Regel sind dies folgende Zeiten:

Januar	08:00 – 16:00 Uhr
Februar	08:00 – 17:00 Uhr
März	08:00 – 18:00 Uhr
April	07:00 – 19:00 Uhr
Mai	07:00 – 20:00 Uhr
Juni	07:00 – 20:00 Uhr
Juli	07:00 – 20:00 Uhr
August	07:00 – 20:00 Uhr
September	07:00 – 19:00 Uhr
Oktober	08:00 – 18:00 Uhr
November	08:00 – 18:00 Uhr
Dezember	08:00 – 16:00 Uhr

(2) Die Stadt Oranienburg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Beisetzungen werden Mo. bis Sa. von 09:00 bis 15:00 Uhr durchgeführt.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten außer zu pflegerischen Arbeiten,
h) zu lärmen und zu spielen,
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, die an der Leine zu führen sind,
j) chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden und
k) Schläuche zur Bewässerung der Grabstellen an die Zapfstellen anzuschließen.

Die Stadt Oranienburg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem

Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Gedenkfeiern sind 10 Tage vorher bei der Stadt Oranienburg zur Zustimmung anzumelden.

§ 6
Gewerbetreibende

(1) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibenden, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Oranienburg festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
Werktags während der Öffnungszeiten der Friedhöfe.
In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern.
Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Gewerbetreibenden ist die gewerbliche Nutzung der Friedhofswasserversorgung als Direktanschluss oder zum Befüllen von Behältern über 15 l nicht gestattet.

(5) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzencontainer und dgl.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Stadteinrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt. Ausgenommen ist der Aushub von Grabstellen.

(6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs.1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Oranienburg auf Zeit oder auf Dauer das Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Oranienburg anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei den Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Stadt Oranienburg setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftverschlossen sind.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt Oranienburg oder von einem durch sie genehmigten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestes 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Oranienburg entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt Oranienburg zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Oranienburg. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Oranienburg nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Oranienburg auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Die Stadt Oranienburg bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten bis 5. Lebensjahr, Größe: 1,20 x 1,50 m
b) Reihengrabstätten Größe: 1,40 x 2,50 m
c) Wahlgrabstätten, Größe: 1,40 x 2,50 m
d) Urnenwahlgrabstätten, Größe: 0,80 x 0,80 m
e) Gemeinschaftsgrabstätten
f) Ehrengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
(2) Es werden eingerichtet
   a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
   b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab,
   c) Rasenreihengrabfelder (nur Friedhof Sachsenhausen, Friedrichsthal, Wensickendorf).
      Die Pflege erfolgt durch die Stadt Oranienburg.
      Die Gesamtfläche besteht aus Rasen, der von der Stadt Oranienburg gepflegt wird. Die Angehörigen haben die Möglichkeit einen Stein von 40 x 60 cm aufzulegen. Eine Aufhügelung sowie Bepflanzung mit Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Es ist eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Die Gestaltung und Pflege werden von der Stadt Oranienburg für die gesamte Dauer der Ruhezeit durchgeführt.
   d) Bestattungshain (nur Friedhof Lehnitz und Friedrichsthal)
      Die Pflege erfolgt durch die Stadt Oranienburg.
      Der Standort für die Urnenbeisetzung ist wählbar. Eine herkömmliche Grabpflege ist ausgeschlossen. Es sind lediglich eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, eine Natursteinstele (Maße: 40 cm hoch, 10 cm tief, 20 cm breit) aufstellen zu lassen.
(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
(2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren und mit Übersendung des Schreibens über das Nutzungsrecht.
(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die vollgeschäftsfähigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
   a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
   b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
   c) auf die Stiefkinder,
   d) auf die Eltern,
   e) auf die vollbürtigen Geschwister,
   f) auf die Stiefgeschwister,
   g) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
   h) Großeltern sowie der Partner, mit dem der Verstorbene in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat und
   i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

   Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis c) und e) bis g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Oranienburg.
(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
(11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
   a) Urnenwahlgrabstätten,
   b) Grabstätten für Erdbestattungen (max. 4 Urnen/Wahlgrabstätte) mit Ausnahme der Reihengrabstätten und
   c) Gemeinschaftsgrabstätten.
(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
   Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, ist auf max. 4 Urnen begrenzt.
(3) Gemeinschaftsgrabstätten sind
   a) Grabstätten (anonym) ohne individuelle Kennzeichnung oder solche für religiöse oder ethnische Gruppen,
   b) dauergrabgepflegte Grabstätten mit individueller Kennzeichnung in denkmalgeschützten Grabstellen.
(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Oranienburg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der zusätzlichen Anforderungen der §§ 19 und 26 für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18
Wahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit zusätzlichen und Abteilun-

gen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

(3) Im Rahmen von Kooperationen mit fachlich qualifizierten Partnern bietet die Stadt Oranienburg Gemeinschaftsgrabstätten in denkmalgeschützten Grabstellen an.
   a) Das Recht Gemeinschaftsgrabstätten mit dauergrabgepflegten Grabstellen einzurichten, vergibt die Stadt Oranienburg an einen gewerblichen Unternehmer oder eine Gemeinschaft von gewerblichen Unternehmern (Ersteller), die von der Stadt für zuverlässig gehalten werden.
   b) Der Ersteller ist verpflichtet, auf seine Kosten die gesamte Anlage entsprechend der Vereinbarung mit der Stadt Oranienburg anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen herzurichten und zu pflegen. Im Gegenzug ist der Ersteller berechtigt, für diese Leistungen, über den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages, Kosten von den Nutzungsberechtigen der Gemeinschaftsgrabstätten geltend zu machen.
   c) Die Belegung der einzelnen Grabstätten erfolgt in Absprache mit der Stadt Oranienburg. Voraussetzung für den Erwerb eines Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabstätte mit dauergrabgepflegten Grabstellen ist der Abschluss eines z. B. durch Treuhand oder Bankbürgschaft gesicherten Dauergrabpflegevertrages über mindestens die Dauer der jeweiligen Ruhezeit beim Ersteller.

VI. Grabmale

§ 19
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(3) Der Nachweis im Sinne von Absatz 2 Satz 2 kann erbracht werden durch
   1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
   2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
      a. die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
      b. dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
      c. die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

   Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich
   1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
   2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(4) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 2 Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 30. Juni 2020 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(5) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
   a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
   b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
   c) Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
   d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten.
   e) Die Sockelhöhe darf maximal 20 cm nicht überschreiten.

(6) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende und/oder liegende Grabmale zulässig. Die Abdeckung der Gräber bei Erdbestattungen (mit Ausnahme der Rasenreihengräber in Sachsenhausen, Friedrichsthal und Wensickendorf) mit Steinplatten ist zulässig.

(7) Bei zukünftiger Schaffung neuer Grabfelder auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
   a) auf Reihengrabstätten Höhe bis 80 cm, Breite bis 70 cm,
   b) auf einstelligen Wahlgrabstätten Höhe bis 120 cm, Breite 70 cm,
   c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten Höhe bis 120 cm, Breite bis 200 cm und
   d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Stadt Oranienburg nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

   Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 10 cm stark sein. In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe von 40 x 40 cm für Reihengrabstätten und 80 x 120 cm für zwei- oder mehrstellige Wahlgrabstätten zugelassen werden.

(8) Bei zukünftiger Schaffung neuer Urnengrabfelder auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:
   a) auf Urnenwahlgrabstätten stehende Grabmale mit einer Höhe bis 70 cm und Breite bis 60 cm, liegende Grabmale 50 x 50 cm,
   b) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Stadt Oranienburg nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

   Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 10 cm stark sein. Urnengrabplatten aus Stein sind gestattet. Eine Randeinfassung 0,80 x 0,80 m ist zu errichten.

(9) Soweit es die Stadt Oranienburg innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20
Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Grabmale müssen mindestens 10 cm stark sein.

§ 21
Zustimmungserfordernis für die Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung und Reparatur (§ 23 Abs. 2) von Grabmalen und anderen Anlagen sind bei der Stadt Oranienburg zu beantragen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Nicht gewerblich registrierte Personen müssen eine Privathaftpflichtversicherung nachweisen.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Antragsunterlagen müssen alle wesentlichen Teile

erkennbar sein. Die Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangabe sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung müssen dargestellt werden.

(3) Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Stadt Oranienburg schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit des Antrages incl. der Angabe aller sicherheitsrelevanten Daten bestätigt hat.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)". Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Stadt Oranienburg spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend der Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsatzung, setzt die Stadt Oranienburg der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Stadt Oranienburg die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(8) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturglasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(9) Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg abgewickelt werden.

§ 22
Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt Oranienburg vor der Errichtung vorzulegen:
   a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
   b) der genehmigte Entwurf und
   c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt Oranienburg überprüft werden können.

§ 23
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Oranienburg auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Oranienburg nicht innerhalb einer jeweiligen festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Oranienburg berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt Oranienburg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Oranienburg von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Oranienburg. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt Oranienburg abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 25
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Gärtner damit beauftragen.

(5) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(6) Die Stadt Oranienburg verlangt, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt, sowie Sträucher und Gehölze während der Nutzungszeit selbst entsorgt oder entsorgen lässt.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Oranienburg.

§ 26
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Heckeneinfassungen dürfen eine Höhe von 80 cm und eine Breite von 40 cm nicht überschreiten. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 27
Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen

des § 25 keinen besonderen Anforderungen.
§ 26 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten.

§ 28
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 25 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Oranienburg die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt Oranienburg abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Oranienburg in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen. Der Nutzungsberechtigte ist nach Entzug des Nutzungsrechts verpflichtet, die bis zum Ablauf der Ruhefrist anfallenden Mindestpflegekosten des Grabes zu bezahlen.

(2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt Oranienburg den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Oranienburg ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle einen Monat lang zu einer Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Trauerfeiern

§ 29

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Oranienburg.

(4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Oranienburg. Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Stadt Oranienburg gespielt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 30
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Oranienburg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung!

§ 31
Haftung

Die Stadt Oranienburg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Oranienburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt, indem er auf den Friedhöfen
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, befährt,
   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchführt,
   d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
   e) Druckschriften verteilt,
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
   g) die Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt außer zu pflegerischen Arbeiten,
   h) lärmt oder spielt,
   i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, die an der Leine zu führen sind,
   j) chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet und
   k) Schläuche zur Bewässerung der Grabstellen an die Zapfstellen anschließt,
4. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 5 und 6),
5. Grabmale ohne Zustimmung der Stadt Oranienburg errichtet oder verändert (§ 21),
6. Grabmale ohne Zustimmung der Stadt Oranienburg entfernt (§ 24 Abs. 1),
7. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21 Abs. 5, 23, 25),
8. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
9. Grabstätten entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG i. V. m. § 3 Abs. 2 BbgKVerf ist der Hauptverwaltungsbeamte.

(3) Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Oranienburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung ein geschlechtsspezifischer Begriff verwendet

wird, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Oranienburg, beschlossen am 18.07.2016, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 10.12.2019

Siegel

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Oranienburg (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Auf der Grundlage von §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 09.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die in §§ 3 und 3a der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2
Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind alle Personen, die in der Stadt Oranienburg wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerinnen und Einwohner), berechtigt, Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
(2) Die Einwohnerfragestunde wird vor dem öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durchgeführt und soll 30 Minuten nicht überschreiten.
(3) Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen drei Werktage vor der Sitzung schriftlich an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung gerichtet sein.
Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Fragen unverzüglich dem/der Bürgermeister/in zu. Können Fragen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort an die/den Fragende/n vorzunehmen. Die Fragen und Antworten sind jeweils nach Eingang im elektronischen Ratsinformationssystem einzustellen, zu protokollieren und der Niederschrift der Sitzung als Anlage beizufügen.

§ 3
Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Oranienburg bzw. in dem begrenzten Gebiet, für welches die Einwohnerversammlung einberufen wurde, wohnen, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
(4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin bzw. von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem/der Bürgermeister/in und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
(5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit näher bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen bzw. Einwohner, die in der Stadt Oranienburg wohnen und die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oranienburg oder des abgegrenzten Gebietes der Stadt oder des Ortsteils unterschrieben sein.
(6) Die Anforderungen an eine eigenhändige Namensunterschrift sind auch dann erfüllt, wenn diese mittels eines von der Stadt zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahrens eingereicht werden, welches sicherstellt, dass
   1. die Identität der zeichnenden Person festgestellt werden kann,
   2. die zeichnende Person antragsberechtigt ist,
   3. die zeichnende Person nicht mehrfach zeichnet,
   4. sich keine antragsberechtigte Person der Identität einer antragsberechtigten Person bedient und
   5. die allgemeinen Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit bei der elektronischen Datenverarbeitung eingehalten werden.

§ 4
Einwohnerbefragung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes, eines Teils des Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oranienburg, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 14. Lebensjahr vollendet haben.
(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorgegebenen Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg bekannt gemacht. Im Übrigen

gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin bzw. dem amtierenden Wahlleiter der Stadt Oranienburg.

§ 5
Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Stadt Oranienburg beteiligt in altersgerechter Form Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren in allen sie berührenden Angelegenheiten. Kinder und Jugendliche werden insbesondere bei der Wohnumfeld-, Verkehrs- und Wegeplanung, in Bebauungsplanverfahren, in Freizeit- und Kulturangelegenheiten, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spiel-, Sport-, Aufenthalts- und Grünflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen beteiligt.

(2) Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen den Kindern und Jugendlichen geeignete Ansprechpartner/innen in der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen, welche Beteiligungsverfahren entwickeln, initiieren, durchführen und dokumentieren.

(3) Im Einzelnen werden die Kinder und Jugendlichen wie folgt beteiligt:

(a) Mitwirkung des Jugendbeirates in der Gremienarbeit
Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Oranienburg wird der Jugendbeirat entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung beteiligt.

(b) (Online-)Befragungen bei Planungs- und Entscheidungsprozessen
Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerechte (Online-)Befragungen, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen.

(c) Wettbewerbe zu Planungs- und Entscheidungsprozessen
Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerecht durchgeführte Wettbewerbe, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen.

(d) Kinder- und Jugendsprechstunden
Mindestens einmal jährlich finden jeweils eine Kinder- und eine Jugendsprechstunde in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr (Sozialausschuss) und mindestens einmal jährlich jeweils eine Kinder- und eine Jugendsprechstunde beim Bürgermeister statt.
In der Kinder- und Jugendsprechstunde steht der Austausch im Mittelpunkt. Kinder und Jugendliche können Fragen sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Der Dialog hat in kind- und jugendgerechter Sprache zu erfolgen. Können Fragen in der Kinder- und Jugendsprechstunde nicht beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort in kind- und jugendgerechter Sprache. Die Kinder und Jugendsprechstunden im Sozialausschuss sollen 60 Minuten nicht überschreiten.

(e) Kinder- und Jugendversammlungen
Die Kinder- und Jugendversammlung dient der Information, der Meinungsbildung und dem Meinungsaustausch von Kindern und Jugendlichen mit Vertretern der Politik und der Verwaltung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Kinder und Jugendliche erhalten durch die kind- und jugendgerecht durchgeführte Versammlung, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, offen oder anlassbezogen initiiert wird, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen zu diskutieren und einzubringen. Der Dialog hat in kind- und jugendgerechter Sprache zu erfolgen.

(f) Kinder- und Jugendforum
Mindestens alle zwei Jahre findet ein Kinder- und Jugendforum unter Beteiligung der Politik und der Verwaltung statt. Der Zugang ist für alle interessierten Kinder und Jugendliche frei. Kinder und Jugendliche können themenbezogen oder themenoffen Fragen stellen sowie Vorschläge und Anregungen diskutieren und unterbreiten. Das Kinder- und Jugendforum ist von der Stadt Oranienburg altersgerecht durchzuführen und hat in kind- und jugendgerechter Sprache zu erfolgen. Näheres regelt die Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg.

(g) Stadt- und Ortsteilbegehungen
Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerecht durchgeführte Stadt- und Ortsteilbegehungen, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen.

(h) Veranstaltungen wie z. B. Workshops, Planungspartys, Ideenwerkstätten und Feste
Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerecht durchgeführte Veranstaltungen, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen.

Die vorgenannten Beteiligungsformen werden unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele nicht stets in der Gesamtheit durchgeführt, sondern jeweils anlassbezogen und altersgerecht angewandt.

(4) Die Stadt Oranienburg informiert Kinder und Jugendliche vierteljährlich und direkt zu allen sie berührenden Beteiligungsverfahren, insbesondere über die städtische Homepage, das Stadtmagazin, Infotafeln und öffentliche Aushänge.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Oranienburg, den 10.12.19

Siegel

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 09.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel
§ 1 Name der Stadt
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
§ 3 Förmliche Beteiligung der Bevölkerung
§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
§ 4 Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung und Stellvertretung (§ 33 Abs. 2 BbgKVerf)
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 Abs. 3 BbgKVerf)
§ 6 Beauftragte*r für Menschen mit Behinderung (§ 19 BbgKVerf)
§ 7 Beirat für die Belange älterer Menschen (§ 19 BbgKVerf)
§ 8 Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)
§ 9 Ortsbeiräte
§ 10 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgeschäfte (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
§ 11 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 14 Zahl der Beigeordneten
§ 15 Entschädigung
§ 16 Fraktionen
§ 17 Inkrafttreten

Präambel

Die Stadt Oranienburg verpflichtet sich aus ihrer Geschichte heraus, Bestandteil einer von Vielfalt bestimmten Gesellschaft zu sein und fördert Toleranz und gegenseitige Achtung im Zusammenleben ihrer Bevölkerung.

§ 1
Name der Stadt

(1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Oranienburg".
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt.
(3) Die Stadt Oranienburg bildet aus Teilen des Stadtgebietes die folgenden Ortsteile:
   1. Friedrichsthal: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
   2. Germendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
   3. Lehnitz: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
   4. Malz: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
   5. Sachsenhausen: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
   6. Schmachtenhagen: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
   7. Wensickendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.
   8. Zehlendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet in seinen zum Ortsteil gehörenden Gemarkungsgrenzen.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Oranienburg zeigt auf silbernem Schild einen aus grünem Rasengrund wachsenden grünen Eichenbaum mit vier goldenen Früchten, rechts (in Aufsicht links) einen roten, dem Stamm zugekehrten, gekrümmten Fisch.
(2) Die Flagge der Stadt Oranienburg ist rot-weiß und zeigt das Stadtwappen, in der Mitte der Farbabgrenzung rot-weiß befindet sich senkrecht der Eichenbaum.
(3) Das Dienstsiegel der Stadt Oranienburg zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Oranienburg Landkreis Oberhavel" und gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

§ 3
Förmliche Beteiligung der Bevölkerung

(1) Neben Anträgen der Einwohnerschaft (§ 14 BbgKVerf), Begehren und Entscheiden der Bürgerschaft (§ 15 BbgKVerf) werden Menschen, die in Oranienburg wohnen, in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln beteiligt:
   1. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung,
   2. Versammlungen der Einwohnerschaft,
   3. Befragungen der Einwohnerschaft,
   4. Bürgerschaftshaushalt und
   5. Jugendbudget.
(2) Die Einzelheiten der Durchführung der Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung, der Versammlung und der Befragung der Einwohnerschaft werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Bevölkerung in der Stadt Oranienburg (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) geregelt.
(3) Bürgerschaftshaushalt
   Die Stadt Oranienburg beteiligt Menschen, die in Oranienburg wohnen, im Rahmen eines Bürgerschaftshaushalts an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus. Näheres regelt die Satzung zum Bürgerschaftshaushalt der Stadt Oranienburg.
(4) Jugendbudget
   Die Stadt Oranienburg beteiligt junge Menschen im Rahmen eines Jugendbudgets an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Näheres regelt die Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg.
(5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3a
Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Die Stadt Oranienburg beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten in folgenden Formen:
   (a) Mitwirkung des Jugendbeirates in der Gremienarbeit,
   (b) (Online-) Befragungen bei Planungs- und Entscheidungsprozessen,
   (c) Wettbewerbe zu Planungs- und Entscheidungsprozessen,
   (d) Kinder- und Jugendsprechstunden,
   (e) Kinder- und Jugendversammlungen,
   (f) Kinder- und Jugendforum,
   (g) Stadt- und Ortsteilbegehungen und
   (h) Veranstaltungen wie z. B. Workshops, Planungspartys, Ideenwerkstätten und Feste.

   Darüber hinaus sind die in § 3 Absatz 1 Ziff. 1, 2, 3 und 5 genannten Formen auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.
(2) Die Einzelheiten der Durchführung der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Bevölkerung in der Stadt Oranienburg (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) geregelt.

§ 4
Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung und Stellvertretung (§ 33 Abs. 2 BbgKVerf)

(1) In ihrer ersten Sitzung nach der Wahl wählt die Stadtverordnetenversammlung unter Leitung der an Lebensjahren ältesten Person aus ihrer

Mitte den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Der Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung wird durch eine Stellvertretung vertreten.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch den*die Bürgermeister*in vorgeschlagen und durch die Stadtverordnetenversammlung benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung aller Menschen haben, Stellung zu nehmen. Vertritt sie eine andere Auffassung als der*die Bürgermeister*in, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die vorsitzende Person unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 22 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 4. Juli 1994, in der aktuellen Fassung.

§ 6

Beauftragte*r für Menschen mit Behinderung (§ 19 BbgKVerf)

(1) Der*Die hauptamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung wird durch den*die Bürgermeister*in vorgeschlagen und durch die Stadtverordnetenversammlung benannt.

(2) Der beauftragten Person ist Gelegenheit zu geben, in den entsprechenden Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Behindertenarbeit haben, Stellung zu nehmen. Vertritt sie eine andere Auffassung als der*die Bürgermeister*in, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3) Die beauftragte Person nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die vorsitzende Person unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem*der Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 7

Beirat für die Belange älterer Menschen (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Oranienburg richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der älteren Menschen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für die Belange älterer Menschen der Stadt Oranienburg". Dem Beirat gehören mindestens 5 und maximal 15 Mitglieder an.

(2) Mitglied des Beirats können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und nicht hauptamtlich im Bereich der Arbeit mit älteren Menschen tätig sind. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von älteren Menschen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf ältere Menschen in der Stadt Oranienburg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu erhält die durch den Beirat benannte Vertretung in den Fachausschüssen Rederecht. Der § 1 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg gilt auch für die Vertretung des Beirates für die Belange älterer Menschen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung.

(5) Der Beirat wird durch die vorsitzende Person einberufen. Der*Die Bürgermeister*in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der*Die Bürgermeister*in, von ihm*ihr beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

§ 8

Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Oranienburg richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Oranienburg". Dem Jugendbeirat gehören mindestens 3 und maximal 15 Mitglieder an.

(2) Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein, die zum Zeitpunkt ihrer Benennung im Alter von 14 bis 26 Jahren sind. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der Jugendarbeit tätig sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
Zum Jugendbeirat gehört weiterhin eine von den Schulsprecher*innen aller Schulen im Stadtgebiet gewählte Vertretung. Diese besitzt ein aktives Teilnahmerecht.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Oranienburg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu erhält die durch den Jugendbeirat benannte Vertretung in den Fachausschüssen Rederecht. Der § 1 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg gilt auch für die Vertretung des Jugendbeirates. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung.

(5) Der Beirat wird durch die vorsitzende Person einberufen. Der*Die Bürgermeister*in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der*Die Bürgermeister*in, von ihm*ihr beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitz zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

§ 9

Ortsbeiräte

(1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
1. Friedrichsthal mit 5 Mitgliedern,
2. Germendorf mit 5 Mitgliedern,
3. Lehnitz mit 9 Mitgliedern,
4. Malz mit 3 Mitgliedern,
5. Sachsenhausen mit 9 Mitgliedern,
6. Schmachtenhagen mit 5 Mitgliedern,
7. Wensickendorf mit 3 Mitgliedern,
8. Zehlendorf mit 3 Mitgliedern.

(2) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans und
7. Veräußerung von kommunalen Grundstücken.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Ortsbeirat über die im § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf aufgezählten Angelegenheiten. Diese sind:
1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(4) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.

(5) Für die Ortsbeiräte findet § 12 entsprechende Anwendung.

(6) Der Ortsbeirat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, rechtzeitig und umfassend von der Verwaltung vor den Sitzungen der Fachausschüsse zu informieren, damit die Anregungen der Ortsbeiräte berücksichtigt werden können.

(7) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung findet auf die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung.

(8) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen erhält der Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes Verfügungsmittel in Höhe von 1,50 € pro Einwohner*in des Ortsteiles.

(9) Dem Ortsbeirat wird für die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen ein Ortsteilbudget übertragen. Näheres regelt die Satzung über die Budgetierung der Ortsbeiräte.

§ 10
Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgeschäfte (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gem. § 28 Abs. 2 BbgKVerf.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgeschäfte, sofern der Wert von 150.000 Euro nicht unterschritten wird (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung vor über:
1. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert von 150.000 € überschritten wird. Für die Aufnahme von Krediten wird die Wertgrenze unter Beachtung der Festsetzung der Haushaltssatzung auf 250.000 € festgesetzt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses, dem*der Bürgermeister*in oder einer Dezernatsleitung. Ebenfalls zustimmungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft abgeschlossen wird, an der eine der Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit mehreren zur Vertretung berechtigt ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Geschäfte, bei denen die Wertgrenze von 50.000 € nicht überschritten wird sowie Vergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner*innen teilen dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. nach Annahme ihres Mandats schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben ist weiterhin jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit dem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Oranienburg. Die Mitteilungspflicht gilt auch im Falle der Berufung als Ersatzperson bei Annahme der Wahl.

(2) Jede Änderung der Angaben ist dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung stehen, elektronisch gespeichert und genutzt werden.

§ 12
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung entsprechend dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner Personen es erfordern. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder der*die Bürgermeister*in kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

(3) Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse wird im Rahmen der Regelungen des § 36 BbgKVerf und des Absatzes 2 u. a. für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Personen,
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
5. Planungsangelegenheiten vor Offenlegung.

§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den*die Bürgermeister* in.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oranienburg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg.

(3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Oranienburg werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch den*die Bürgermeister*in in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den*die Bürgermeister*in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in der Zeitung „Märker" öffentlich bekannt gemacht.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen durch den*die Ortsvorsteher*in öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Friedrichsthal:
   Bekanntmachungskasten, Keithstraße 1
2. Ortsbeirat des Ortsteils Germendorf:
   Bekanntmachungskasten Germendorfer Dorfstraße 61
3. Ortsbeirat des Ortsteils Lehnitz:
   Bekanntmachungskasten Friedrich-Wolf-Straße 33
4. Ortsbeirat des Ortsteils Malz:
   Bekanntmachungskasten Malzer Dorfstraße 15
5. Ortsbeirat des Ortsteils Sachsenhausen:
   Bekanntmachungskasten Granseer Straße 27
6. Ortsbeirat des Ortsteils Schmachtenhagen:
   Bekanntmachungskasten Schmachtenhagener Dorfstraße 33
   Bekanntmachungskasten Bernöwe, Bernöwer Dorfstraße 8
7. Ortsbeirat des Ortsteils Wensickendorf:
   Bekanntmachungskasten Bahnhofsvorplatz
8. Ortsbeirat des Ortsteils Zehlendorf:
   Bekanntmachungskasten Alte Dorfstraße/Ecke Wensickendorfer Straße 41

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind auf dem auszuhängenden Schriftstück handschriftlich durch den*die Ortsvorsteher*in zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.

(6) Abweichend von Absatz 2 werden Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gefahrenabwehr bei der Kampfmittelsuche und Kampfmittelbeseitigung in den Zeitungen „Märkische Allgemeine Zeitung" und „Oranienburger Generalanzeiger" öffentlich bekannt gemacht.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14
Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Oranienburg hat keine Beigeordneten.

§ 15
Entschädigung

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner*innen und sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

(2) Die Stadtverordneten und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld. Sachkundige Einwohner*innen erhalten ein Sitzungsgeld. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertretung der Stadt Oranienburg in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Oranienburg abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf). Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 16
Fraktionen

Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Hauptsatzung der Stadt Oranienburg, beschlossen am 03.11.2008, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 28.02.2011, durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 23.06.2014, durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 13.07.2015, durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 09.10.2017, durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 11.12.2017 und durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 24.06.2019, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 10.12.2019

Siegel

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils